

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der NEUMAN & ESSER Deutschland GmbH & Co. KG

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltung

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Aufträge der NEUMAN & ESSER GmbH & Co. KG (im Folgenden „N&E“ genannt). Sie finden auf Kaufverträge, Werk-, Dienstleistungs- und ähnlichen Verträge gleichermaßen Anwendung.

2. Entgegenstehende Bestimmungen oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (im Folgenden „AN“) erkennt N&E nicht an, es sei denn, der Geltung wäre schriftlich zugestimmt worden. Dies gilt auch dann, wenn N&E in Kenntnis entgegenstehender Verkaufs- oder Lieferbedingungen des AN die Ware vorbehaltlos annimmt. Individualvereinbarungen bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

3. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern nur die AGB bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren und es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

4. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss

1. Alle Vereinbarungen werden bei Vertragsabschluss zwischen N&E und dem AN in schriftlich oder in Textform niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Spätere Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das in Satz 1 genannten Formerfordernis.

2. Bestellungen sind vom AN unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen in Textform anzunehmen. Danach verlieren die Bestellungen ihre Gültigkeit und eine verspätet eintreffende Auftragsbestätigung/ Annahmeerklärung des AN ist für N&E auch dann nicht bindend, wenn er sie nicht ausdrücklich zurückweist. Abrufaufträge aus Rahmenverträgen hat der AN binnen 1 Werktag zu bestätigen. Zur Wahrung der Frist ist jeweils der Eingang der Erklärung bei N&E erforderlich.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich N&E Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von N&E nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von N&E zu verwenden; nach

Abwicklung der Bestellung sind sie N&E unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 7.

4. Die Verwendung von Bestellungen zu Referenz- oder Werbezwecken ist ohne vorherige Zustimmung von N&E nicht gestattet.

5. N&E ist berechtigt, Änderungen des Liefergegenstands auch nach Vertragsschluss zu verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

6. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Kostenvoranschlägen, usw. werden nicht gewährt.

§ 3 Preise, Rechnungstellung, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung oder dem Auftrag ausgewiesene Preis ist bindend.

2. Die vereinbarten Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Der AN hat die prüfbaren Rechnungen sofort nach Versand der Ware oder Erbringung der Leistung unter Beachtung der jeweils neusten Rechnungslegungsvorschriften nach den aktuellen Steuergesetzen und unter Angabe der Bestellnummer zuzusenden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei N&E eingegangen.

4. Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach vollständigem Eingang der Ware bzw. erbrachter Leistung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

5. Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung oder Leistung ist N&E berechtigt, die Zahlung (ggf. anteilig) bis zur vollständigen ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, ohne dass N&E damit vereinbarte Rabatte, Skonti oder sonstigen Zahlungsvergünstigungen verliert. Dies gilt auch, sofern der AN vertraglich vereinbarte Dokumentationen, Bescheinigungen, o.ä. noch nicht übergeben hat.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen N&E in gesetzlichem Umfang zu. Der AN ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts im Hinblick auf seine Leistung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

§ 4 Termine und Verzug

1. Die in der Bestellung/ dem Auftrag von N&E angegebene Liefer- oder Leistungszeit ist bindend. Kommt der AN mit seiner Leistung in Verzug, ist N&E berechtigt, unter Anrechnung auf eventuellen Schadensersatz, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Rechnungssumme des rückständigen Liefer- oder Leistungsumfangs pro vollendeter Woche, maximal 7 % der Rechnungssumme des rückständigen Liefer- oder Leistungsumfangs zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen

Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung) bleibt ausdrücklich vorbehalten. N&E ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlussabrechnung/-zahlung zu fordern (§341 Abs. 3 BGB). Die vorbehaltlose Annahme gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.

2. Der AN ist verpflichtet, N&E unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Die erfolgte Mitteilung befreit den AN nicht von seiner Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe oder zur Haftung für den durch den Verzug eingetretenen Schaden gemäß Absatz (1).

3. Eine vorzeitige Lieferung oder Leistung darf nur im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen und berührt den ursprünglichen Zahlungstermin nicht.

§ 5 Schutzrechte

1. Der AN gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Gleiches gilt ggf. für das Land, in dem die Liefergegenstände produziert/ die Leistung erbracht wird, sowie das Land der Lieferstelle bzw. des Erfüllungsortes.

2. Wird N&E von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, N&E auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. N&E ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des AN - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die N&E aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 6 Haftung und Versicherung

1. Der AN haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für von ihm verschuldete Schäden.

2. Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- und Haftpflicht-Versicherung mit einer für seine Leistung angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden bei einer renommierten Europäischen Versicherung zu unterhalten. Der AN wird N&E auf Aufforderung einen entsprechenden Versicherungsnachweis übersenden. Über Änderungen seiner Versicherung wird der AN N&E unaufgefordert informieren.

§ 7 Geheimhaltung

Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von N&E offengelegt werden. Die

Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erlischt bzw. gilt nicht für Informationen, die dem AN bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der AN zu vertreten hat, oder die dem AN von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom AN nachweislich unabhängig entwickelt worden sind. Ebenfalls gilt die Geheimhaltungsverpflichtung nicht im Fall und im Umfang einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 8 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse entbinden N&E – unbeschadet sonstiger Rechte – ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Annahme bestellter Waren, ohne dass der AN Schadensersatz verlangen oder sonstige Ansprüche gegen N&E geltend machen kann. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als einem Monat, kann N&E vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schiedsgericht

1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz von N&E.
2. Sofern der AN Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches-Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Sitz von N&E. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkundenprozess. N&E ist jedoch berechtigt, den AN auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
3. Vor Rechtshängigkeit eines Gerichtsverfahrens ist N&E berechtigt, ein Schiedsgerichtsverfahren bei Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag gegenüber dem AN anhängig zu machen. Es gilt dann die Schlichtungsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., Beethovenstraße, Köln.

§ 10 Sonstiges

1. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung des Code of Conduct von N&E, abrufbar unter <https://www.neuman-esser.com/nachhaltigkeit/>. Der AN verpflichtet sich insbesondere, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zum Mindestlohn und zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen. Er hat zudem sicherzustellen, dass seine Subunternehmer diese Bestimmungen einhalten. Im Fall von Verstößen oder der Nicht-Einreichung erforderlicher Nachweise trotz angemessener Fristsetzung ist N&E berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

2. Erklärungen, Zusagen oder Zusicherungen der Angestellten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von N&E bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von N&E.
3. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit N&E dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung desselben abgetreten werden.
4. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
5. Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen N&E und AN einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlicher Weise am ehesten gerecht wird.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KAUFVERTRÄGE

§ 1 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDP Lieferstelle von N&E (Incoterms 2020) ein. Wird mit dem AN schriftlich eine Lieferung EXW oder FCA Lieferwerk oder Verkaufslager des AN (Incoterms 2020) vereinbart, verpflichtet sich der AN, sofern er den Transport organisiert, die Sendung zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit von N&E nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wird. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass zur Einhaltung eines Liefertermins eine beschleunigte Beförderung erforderlich wird, sind in jedem Fall vom AN zu tragen. Eine Transportversicherung wird ausschließlich von N&E abgeschlossen.

§ 2 Lieferung und Verpackung

1. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP Lieferstelle von N&E (Incoterms 2020).
2. Der AN hat die von N&E auf dem Bestellformular angegebenen Bezeichnungen (Benennung des Liefergutes, Bestellnummern, usw.) zu beachten und in den Versand- und Rechnungspapieren zu vermerken. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von N&E zu vertreten.
3. N&E übernimmt nur die von ihr bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach vorheriger Absprache zulässig. Soweit Über- oder Unterlieferungen nach Absprache mit N&E erfolgen, sind diese AGB auch auf diese Lieferungen anwendbar.

4. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, N&E hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind für N&E zumutbar. Soweit in zulässiger Weise Teillieferungen erfolgen, sind diese AGB auch auf die Teillieferungen anwendbar.

5. Die Rücknahmeverpflichtung des AN für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Einer abweichenden Vereinbarung wird ausdrücklich widersprochen.

§ 3 Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen

1. Der AN hat auf Verlangen von N&E jederzeit die Herkunft der von ihr gelieferten Waren, deren Hersteller bzw. eigenen Lieferanten zu benennen. Von N&E angeforderte Ursprungsnachweise wird der AN vollständig und unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

2. Der AN wird N&E unaufgefordert informieren, wenn seine Lieferungen ganz oder zum Teil Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

§ 4 Gewährleistung

1. N&E ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, beim AN eingeht.

2. Der AN gewährleistet, dass die Liefergegenstände den vereinbarten Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und auch sonst frei von Sachmängeln sind. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen N&E ungekürzt zu; in jedem Fall ist N&E berechtigt, vom AN nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der AN hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere alle Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie alle Ein- und Ausbaurkosten am Aufstellungsort der Anlage, zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. N&E ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der AN in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Im letztgenannten Fall wird N&E vor Durchführung der Mängelbeseitigung den AN benachrichtigen und ihm, soweit dies in den Umständen des Einzelfalls möglich ist, eine letzte – angemessen kurze – Frist zur Nacherfüllung setzen.

4. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 eingreifen oder das Gesetz längere Gewährleistungsfristen vorsieht (etwa §438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

5. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist ersetzte Teile beginnt die Verjährung mit Abschluss der Nachbesserung und Abnahme der mangelfreien Ware neu zu laufen.

§ 5 Produkthaftung

Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, N&E insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die N&E aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Insbesondere ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von N&E durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird N&E den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

§ 6 Beistellung, Werkzeuge

1. Sofern N&E Teile oder sonstiges Material beim AN beistellt, bleiben diese im Eigentum von N&E. Der AN ist verpflichtet, das Material oder die Teile von N&E getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten.

2. Eine Verwendung der Teile- oder Materialbeistellung ist nur für die Aufträge von N&E zulässig. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für N&E vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von N&E mit anderen, dieser nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt N&E das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. Wird die von N&E beigestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt N&E das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN N&E anteilmäßig Miteigentum überträgt; der AN verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für N&E.

4. Von N&E an den AN überlassene Werkzeuge bleiben im Eigentum von N&E. Werkzeuge, die seitens des AN für N&E hergestellt werden, gehen mit Zahlung der Werkzeugkosten in das Eigentum von N&E über. Der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge als Eigentum von N&E zu kennzeichnen und ausschließlich für die Herstellung der von N&E bestellten Waren einzusetzen. Der AN ist verpflichtet, die N&E gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der AN N&E bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; N&E nimmt diese Abtretung hiermit an. Der AN ist verpflichtet, an den Werkzeugen von

N&E etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er N&E sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt. Werkzeuge müssen, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Restlieferung in brauchbarem Zustand an N&E zurückgesandt werden. N&E ist jederzeit, insbesondere bei Fertigungsschwierigkeiten des AN, berechtigt, ihr gehörende Werkzeuge vom AN heraus zu verlangen

5. Der AN ist nicht berechtigt, die Werkzeuge ohne vorherige schriftliche Zustimmung von N&E an einen anderen Ort oder an eine andere Produktionsstätte zu verbringen.

6. Änderungen an den Werkzeugen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung von N&E durchgeführt werden. Mögliche Kosten durch ungemeldete, unsachgemäße bzw. notdürftige Reparaturen trägt in jedem Fall der AN. Bei jeglichen Werkzeugreparaturen sind gleichwertige und, wenn notwendig, höherwertige Materialien zu verwenden. Jede Art von Werkzeugreparaturen oder Werkzeugänderungen muss in Werkzeugzeichnungen dokumentiert und N&E zur Verfügung gestellt werden.

7. Wird das Eigentumsrecht von N&E an dem Werkzeug oder an beigestelltem Material/Teilen durch Dritte z. B. durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet, weist der AN gegenüber dem Dritten bzw. dem Vollstreckungsorgan auf das Eigentum von N&E hin. Der AN wird N&E unverzüglich von der Maßnahme unterrichten, übersendet ihr unaufgefordert Kopien sämtlicher Unterlagen, die für eventuelle Gegenmaßnahmen von N&E erforderlich sind, und unterstützt N&E bei der Abwehr derartiger Maßnahmen. Das Gleiche gilt, falls derartige Maßnahmen drohen. Der AN erstattet N&E etwaige Kosten derartiger Abwehrmaßnahmen, wenn und soweit die Kosten nicht von Dritten getragen werden.

8. Der AN akzeptiert, dass autorisierte und zur Geheimhaltung verpflichtete Personen von N&E nach voriger Anmeldung dem Betrieb der Werkzeuge beiwohnen und die Produktionsbedingungen sowie den Zustand der Werkzeuge überprüfen können.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WERK- UND DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE

§ 1 Beschaffenheit der Leistung/ Personal

1. Der AN erbringt die Vertragsleistung nach dem aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Vertragsleistung qualifiziert ist.

2. Der AN stellt sicher, dass die Vertragsleistung für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke geeignet ist. Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung hat er N&E unverzüglich mitzuteilen.

3. Der AN ist verpflichtet, N&E bei Vertragsschluss einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilt und befugt ist, Entscheidungen zu treffen.

Anweisungen seitens N&E mit Bezug auf die Vertragsleistung werden ausschließlich gegenüber diesem Ansprechpartner erteilt.

4. N&E ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung des Personals des AN zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der Erfahrung oder Qualifikation eines Mitarbeiters bestehen oder Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbedingungen nicht beachtet werden. Der AN ist in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine werden hierdurch nicht berührt.

§ 2 Abrechnung

Im Falle von nach Aufwand abzurechnenden Leistungen dient die Vorlage von Stundenzetteln allein der Bestätigung der Anwesenheit eines Mitarbeiters über die dort angegebene Zeit. Einer darüber hinausgehende Erklärung in den Stundenzetteln, die auf eine rechtliche Bindung abzielt (z.B. Abnahme, Rechnungsfreigabe, etc.), wird ausdrücklich widersprochen.

§ 3 Abnahme/ Montage

1. Besteht die Leistungserbringung in einer Werkleistung oder Werklieferung, ist die vom AN erbrachte Leistung förmlich durch N&E abzunehmen. Der AN hat N&E die Fertigstellung der Leistungserbringung zu diesem Zweck schriftlich anzuzeigen. Ein Anspruch auf Teilabnahmen besteht nicht

2. Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Werden Mängel festgestellt, wird die Abnahme verweigert. Die Mängelbehebung durch den AN hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens in einer von N&E gesetzten angemessenen Frist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

3. N&E für wiederholte Abnahmeprüfungen entstehende Kosten sind vom AN zu erstatten.

4. Bei Montagearbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Gesundheitsvorschriften sowie die DIN-VDE Bestimmungen und EN-Richtlinien einzuhalten. Schweißarbeiten dürfen nur mit gültiger Schweißerlaubnis durchgeführt werden.

§ 3 Gewährleistung

1. N&E stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ungekürzt zu.

§ 4 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

1. Die Laufzeit des Vertrages und etwaige Regelungen zur ordentlichen Kündigung sind ggf. dem jeweiligen Auftrag zu entnehmen.

2. Im Falle der Beendigung des Vertrages ist der AN verpflichtet, unaufgefordert alle Informationen wie Dateien, Dokumente, elektronisch gespeicherte Daten und Unterlagen

einschließlich etwaiger Kopien, die er aufgrund des Vertrages erhalten oder aufgrund von ihm zur Verfügung gestellter Informationen angefertigt hat, herauszugeben oder auf ausdrücklichen Wunsch von N&E stattdessen zu löschen. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des AN bleiben unberührt.

3. Der AN wird alle ihm möglichen Handlungen vornehmen, um die ununterbrochene Erbringung der Vertragsleistungen nach Beendigung des Vertrages durch N&E oder einen Dritten zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere Erfahrungswerte, Fachwissen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der bisherigen Vertragserbringung zur Verfügung zu stellen und an einer Überleitung der Vertragsleistungen mitzuwirken. Im Gegenzug verpflichtet sich N&E, dem AN eine angemessene Vergütung nach den zuletzt vereinbarten Regeln je nach Aufwand zu zahlen. Ist keine Vergütung vereinbart, gilt eine angemessene Vergütung.

Stand: 04/2025